

## **Satzung des Gahlener Umweltschutzverein (GUV)**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Gahlener Umweltschutzverein.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen Gahlener Umweltschutzverein e.V.
- (3) Die Kurzform des Vereins lautet GUV.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Schermbeck.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Schermbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Koexistenz von Natur und Mensch.
- (3) Er umfasst insbesondere den Einsatz für die angestrebte Auskoffnung und Beseitigung der in den Gahlener Mühlenberg eingebrachten Giftstoffe (u.a. Ölpellets, Kronocarb), ggfs. die umweltverträgliche Sanierung und bestmögliche, dauerhafte Absicherung des Mühlenbergs sowie den Erhalt und die Entwicklung der umgebenden Landschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch:

- a) Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Schermbecker und Gahlener Bürgerinnen und Bürger bzgl. der zu erwartenden Belastung für Mensch, Natur und Tiere und Aufklärung über Gesundheitsrisiken mit dem Ziel einer breiten Sensibilisierung und Unterstützung, um das geplante Vorhaben mit einem gemeinsamen Bürgerwillen abzuwehren.
- b) Pflege und Erhaltung der den Mühlenberg umgebenden Wiesen
- c) Beauftragung entsprechender Gutachten im Sinne des Naturschutzes, zu Bodengutachten und Luftmessungen sowie Überprüfung des Grundwassers.
- d) ggfs. Beauftragung eines Rechtsbeistandes zur Durchsetzung der Interessen des Vereins
- e) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- f) Gestaltung eigener Medienträger (Internetseite, Informationsflyer usw.)
- g) Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsarbeiten hinsichtlich des Umgangs im Bereich der illegalen Entsorgung von Giftmüll in Halden und Wiederauffüllungen und Umsetzung der daraus resultierenden Lösungen.

Um die Vereinsziele zu verwirklichen, wird eine Zusammenarbeit mit möglichst vielen Akteuren im Landkreis und in der Region angestrebt.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - c) Der Verein verpflichtet sich in Ausübung all seiner Tätigkeiten sich immer im Rahmen der Gesetzgebung zu bewegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme im Verein ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden vierteljährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen, kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen. Die Umlage darf den fünffachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.